

Welches Recht benötigt die Praxis des Jugendstrafvollzugs?

Dr. JOACHIM WALTER

Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim

1. Einleitung

In meinem kürzlich in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe veröffentlichten Aufsatz „Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug“¹ habe ich versucht, die **inhaltlichen Rahmenbedingungen** eines guten Jugendstrafvollzugs darzustellen. Dort habe ich die Merkmale beschrieben, die das Setting, die Struktur, das Klima einer an optimaler Förderung des Gefangenen in seiner Entwicklung orientierten Jugendstrafanstalt kennzeichnen; jene tatsächlichen Verhältnisse also, die weitgehend von der Praxis gestaltet werden. Heute geht es um Grundsätzlicheres, nämlich um den **gesetzlichen Rahmen**, das „legal framework“ des Jugendstrafvollzugs.

Natürlich muss auch hier der Jugendliche oder Heranwachsende im Mittelpunkt stehen, geht es auch hier um Bedingungen für die bestmögliche Förderung in seiner Entwicklung, freilich um **rechtliche Rahmenbedingungen**. Vielleicht sollte jedoch vorab dem möglichen Missverständnis vorgebeugt werden, dass das Jugendgefängnis durch ein gutes Gesetz zu einer grundsätzlich für die Sozialisation junger Menschen günstigen Institution transformiert werden könnte. Sicher nicht: Es ist und bleibt als ultima ratio des Jugendstrafrechts immer diejenige Sozialisationsinstanz, die – wegen der zahlreichen mit dem Freiheitsentzug verbundenen Deprivierungen – die bei weitem un-

günstigsten Voraussetzungen aufweist.² Nur darf uns das, solange es keine bessere Alternative gibt, nicht davon abhalten, den Jugendstrafvollzug und seine rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen soweit zu verbessern wie irgend möglich.

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt aller Überlegungen für ein Jugendstrafvollzugsgesetz ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006.³ Dort ist ausgeführt, dass es für den Jugendstrafvollzug von Verfassungs wegen gesetzlicher Grundlagen bedarf, „die auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten sind“. Weiter heißt es: „Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine **Vollzugsgestaltung** gerecht werden, **die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.**“⁴ Schließlich verpflichtet das Urteil den Gesetzgeber, bei der Entwicklung eines **wirksamen Erziehungs- und Resozialisierungskonzepts** die genannten Besonderheiten des Jugendalters im Unterschied zum Erwachsenenalter zu berücksichtigen. „Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (vgl. BVerfGE 50, 290[334]) und **sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren** (vgl. BVerfGE 98, 169[201]).“ „Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges müssen auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit unterschiedlicher Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen beruhen“. Einen **theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzug** zu entwickeln ist somit die der Gesetzgebung und der Vollzugspraxis gestellte Aufgabe.

¹ Walter, J.: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 5. 2006. Teil 1: ZJJ 2006, S. 236 - 244; Teil 2: ZJJ 2006, S. 249 - 257.

² Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht ebenso Balint, M.: Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von April 2004. Tübingen (Institut für Kriminologie) 2006, S. 46.

³ ZJJ 2006, S. 193; NSTz 2007, S. 41.

⁴ Hervorhebung vom Verfasser.

2. Population des Jugendstrafvollzugs

Bevor ich die daraus abzuleitenden Anforderungen an ein zeitgemäßes Jugendstrafvollzugsgesetz skizziere, scheint mir ein kurzer Blick auf die Population des Jugendstrafvollzugs unerlässlich. Was sind das für junge Menschen, die heute in den Jugendstrafanstalten einsitzen?

2.1 Anstalten, absolute Zahl der Insassen

In Deutschland gibt es derzeit 27 selbständige Jugendstrafanstalten, in denen etwa 7000 Jugendstrafgefangene einsitzen.⁵ Dabei handelt es sich zu mehr als 96 % um junge Männer. Nur ca. 4 % der Jugendstrafgefangenen sind weiblichen Geschlechts. Ich lasse deshalb im Folgenden die weiblichen Jugendstrafgefangenen in der Regel außer Betracht.

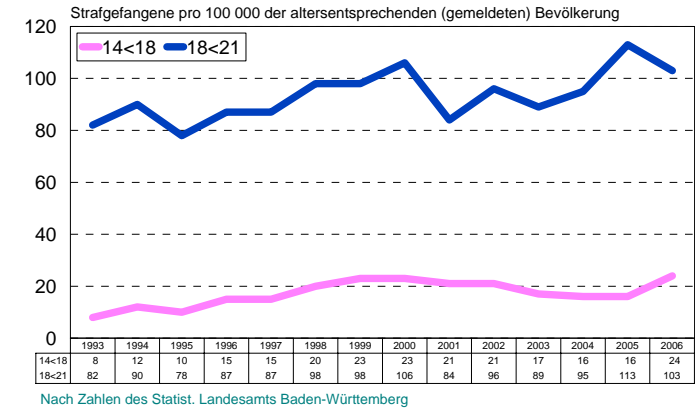
2.2 Relative Zahl

Um Vergleiche zu ermöglichen, ist die sogenannte Gefangenenziffer besonders aussagekräftig, weil sie die Zahl der Gefangenen zu 100 000 der altersentsprechenden Bevölkerung in Beziehung setzt. Solche Zahlen liegen mir jedoch als Zeitreihe nicht für ganz Deutschland, sondern nur für unser Land Baden-Württemberg vor. Wie das Schaubild 1 zeigt, ist die Zahl der jungen Inhaftierten pro 100 000 der altersentsprechenden Bevölkerung in den letzten Jahren insgesamt deutlich angestiegen.

⁵ Am Stichtag 31.03.2006 waren es genau 6995. Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland Fachserie 10 Rechtspflege Reihe 4.1. Wiesbaden 2006.

Schaubild 1:

Gefangenenziffern, 14<18jährige und 18<21jährige, Baden-Württemberg

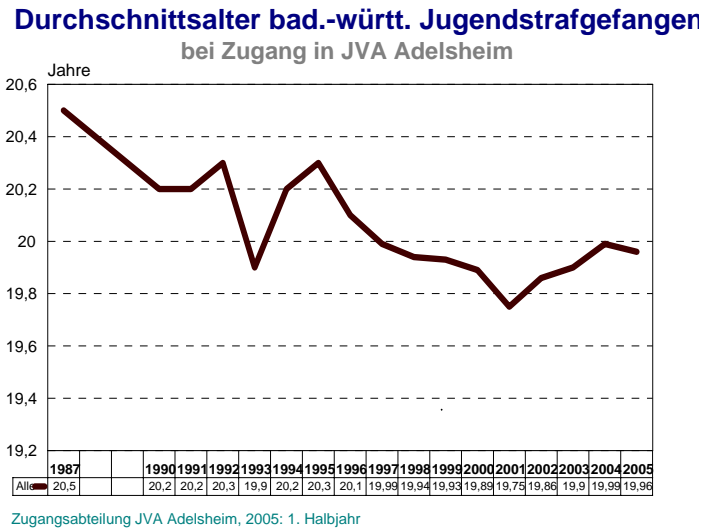


2.3 Alter

Schon im vorigen Schaubild hatte sich angedeutet, dass die Jugendgerichte in den letzten Jahren, möglicherweise auch als Folge eines politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufes⁶, etwas früher zur Verhängung der unbedingten Jugendstrafe gegriffen haben. Dementsprechend zeigt Schaubild 2, dass das Durchschnittsalter der badenwürttembergischen Jugendstrafgefangenen über viele Jahre gefallen ist. Erst in letzter Zeit steigt es wieder an. Rechnet man sinnvoller Weise die sofort nach Zugang wegen Überalterung gemäß § 92 JGG in den Erwachsenenvollzug verlegten Gefangenen heraus, so ergibt sich (für 2004) ein Durchschnittsalter von 19,15 Jahren für die tatsächlich im Jugendvollzug verbleibenden Gefangenen.

⁶ Zuerst Scheerer, S.: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. KrimJ 1978, S. 223.

Schaubild 2:

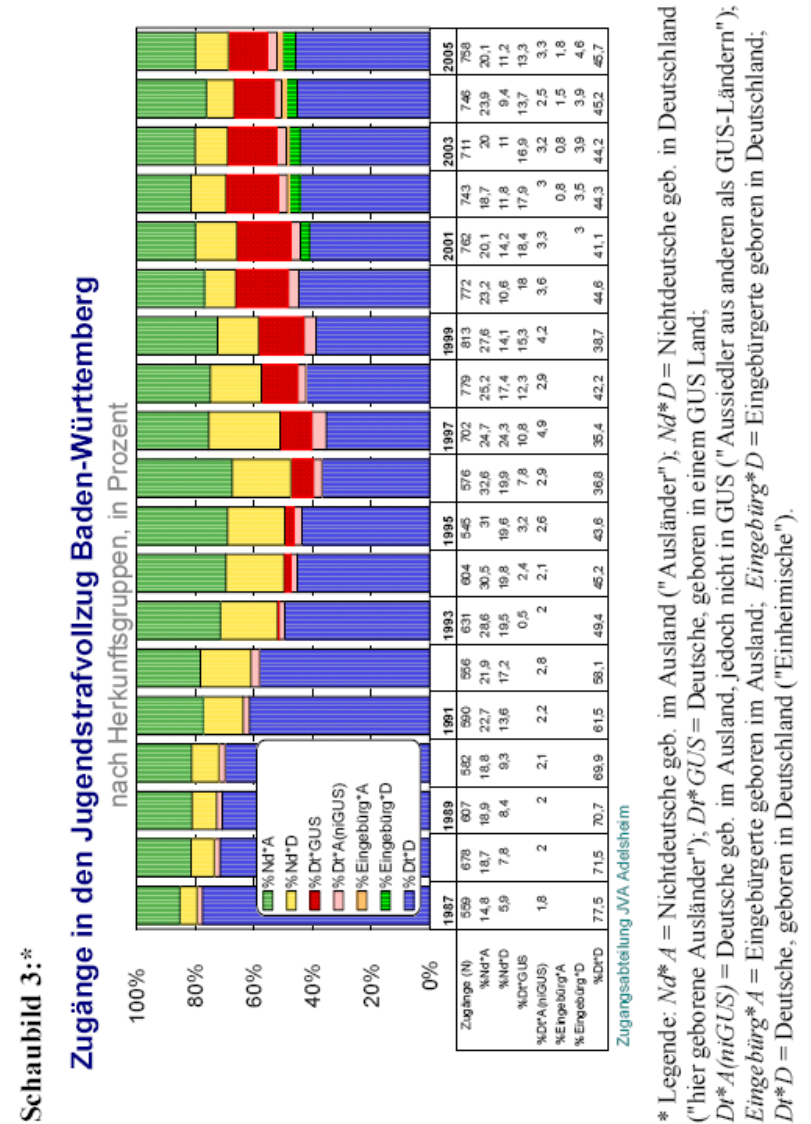


2.4 Herkunft

Seit vielen Jahren sind in den Gefängnissen Europas Migranten und die Angehörigen von Minoritäten deutlich überrepräsentiert.⁷ Wie das Schaubild 3 zeigt, gilt das auch für den deutschen Jugendstrafvollzug. Schon seit längerem beträgt der Anteil der in Deutschland geborenen Gefangenen, die außerdem die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also aus der autochthonen Bevölkerung stammen, weniger als die Hälfte der Population. Die Mehrheit der Insassen dagegen sind im Ausland oder auch im Inland geborene Ausländer ohne deutsche Staatsangehörigkeit, oder sogenannte Spätaussiedler. Diese letzteren sind, in der Regel erst vor wenigen Jahren, als Deutschstämmige aus Kasachstan und anderen Siedlungsgebieten der deutschen Volksgruppe in der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland

⁷ Tournier, P. : Statistiques pénales annuelles du Conseil d'Europe. Enquête 1977. Europarat, Straßburg 1999, S. 3.

Schaubild 3:



gekommen. Alle diese Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund stammen zwar aus ganz unterschiedlichen Kulturen, was die Erziehungsaufgabe des Jugendstrafvollzugs sehr erschwert. Sie haben aber eine Gemeinsamkeit: Im Vergleich zur Größe ihrer Gruppe in der Gesamtbevölkerung sind sie im Jugendstrafvollzug um das Zweieinhalb- bis Dreifache überrepräsentiert.⁸

2.5 Delikt

Ähnlich wie die ethnische Zusammensetzung unterliegen auch die Delikte, deretwegen die jungen Männer zu Jugendstrafe verurteilt sind, im Lauf der Jahre nicht unerheblichen Veränderungen (siehe Schaubild 4).⁹

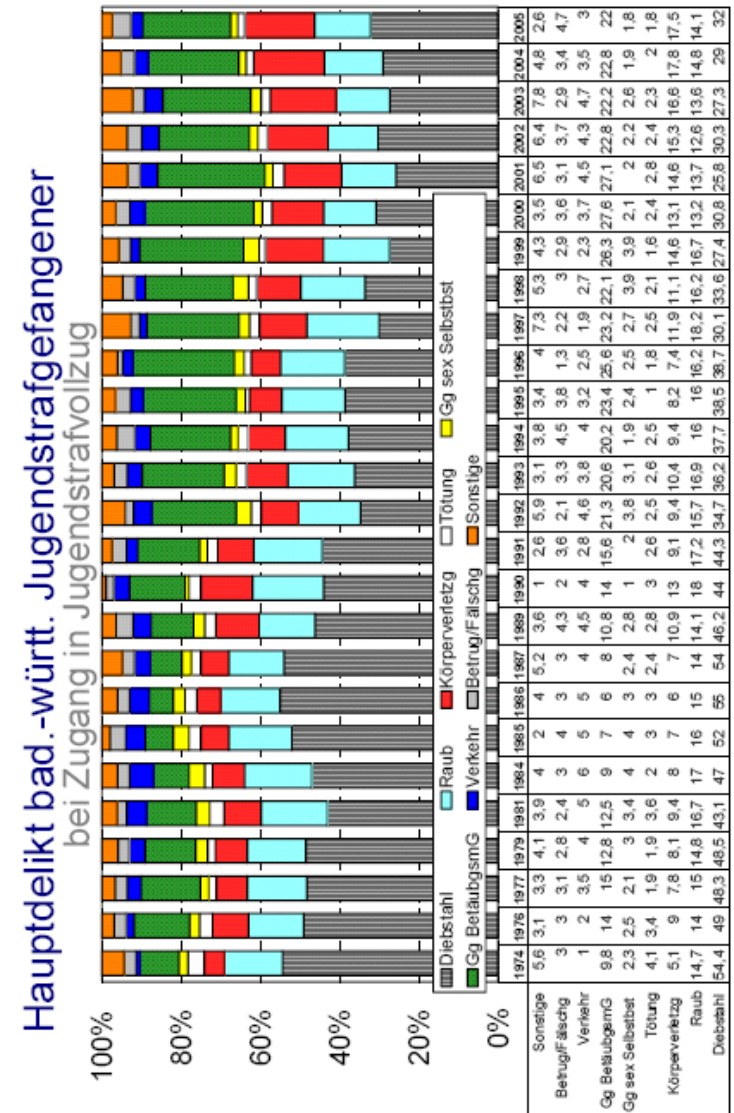
Trotz gewaltiger Rückgänge in den letzten Jahren stellt der Diebstahl¹⁰ immer noch das häufigste Delikt dar. An zweiter Stelle folgen Drogendelikte. Beim Raub sind kaum Veränderungen feststellbar, hingegen ist Körperverletzung als Grund für eine Inhaftierung in den letzten Jahren deutlich häufiger. Da Diebstahl in der polizeilichen Anzeigestatistik in den letzten 20 Jahren keineswegs kontinuierlich zurückgegangen ist, andererseits aber Körperverletzungen tendenziell etwas häufiger registriert worden sind, könnte man diesen Befund dahingehend interpretieren, dass die Empfindlichkeit der Gesellschaft (und ihr folgend der Gerichte) gegenüber Verletzungen der körperlichen Integrität gestiegen ist, wohingegen man bei Eigentums- und Vermögensdelikten eher toleranter geworden zu sein scheint. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Tötungsdelikte spielen im Jugendstrafvollzug anteilmäßig von vornherein nur eine ganz geringe Rolle.

⁸ Walter, J./Grübl, G.: Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug. In: Bade, K./Oltmer, J. (Hrsg.): Aussiedler: Deutsche Einwanderer aus Osteuropa. Osnabrück 1999, S. 153; Pfeiffer, C./Dworschak, B.: Die ethnische Vielfalt in den Jugendvollzugsanstalten. In: DVJJ-Journal 2/1999, S. 184.

⁹ Auch wenn viele Gefangene wegen mehrerer Straftaten verurteilt sind, wird statistisch nur das sogenannte Hauptdelikt registriert. Das ist dasjenige, welches nach der gesetzlich festgelegten Strafdrohung als das Schwerste anzusehen ist.

¹⁰ Einschließlich des schweren Diebstahls.

Schaubild 4:



2.6 Bildungs- und Ausbildungsstand

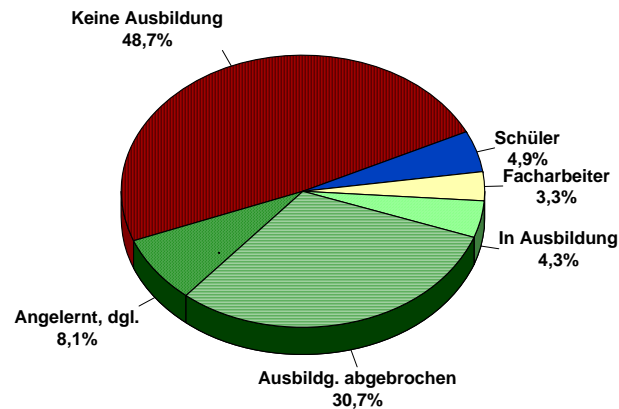
Obwohl im Durchschnitt bereits 19 Jahre alt, verfügt nur knapp die Hälfte der Jugendstrafgefangenen über einen Hauptschulabschluss. Mit Realschulabschluss oder Abitur, den beiden höheren schulischen Qualifikationen, kommt nur selten ein junger Mann ins Jugendgefängnis. Ob höhere Schulbildung einen protektiven Faktor gegenüber schwerer oder wiederholter Jugendkriminalität, die ins Gefängnis führt, darstellt oder ob dieser Befund eher auf justizielle Differenzierungs- und Selektionsmechanismen zurückzuführen ist, muss hier dahingestellt bleiben.

Über den Stand der Berufsausbildung der neu in den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg Aufgenommenen informiert das folgende Schaubild:

Schaubild 5:

Berufsausbildung vor letzter Verhaftung

Zugänge in den Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg 2004, N=746



Zugangsabteilung JVA Adelsheim

Bezieht man die 4,9% Schüler in die Zahl derjenigen mit ein, die noch keinerlei Berufsausbildung haben (48,7%), so ergibt sich, dass mehr als die Hälfte der Zugänge, obwohl durchschnittlich etwa 19 Jahre alt, bisher noch keinerlei berufliche Ausbildungsmaßnahme hinter sich gebracht hat. Gerade einmal 3,3% haben es bis zum Facharbeiter gebracht. Nimmt man diejenigen 4,3%, die sich noch in Ausbildung befinden, eine solche abgebrochen haben (30,7%) oder nur zu einfachen Tätigkeiten angelernt sind (8,1%), zusammen, kann man diese andere Hälfte betrachten als solche Gefangene, bei denen zwar eine berufliche Ausbildung schon begonnen wurde, aber noch nicht beendet ist. Vereinfacht heißt das, dass zu Beginn des Jugendstrafvollzugs die eine Hälfte der Gefangenen eine berufliche Ausbildung noch nicht einmal begonnen, die andere Hälfte eine solche jedenfalls nicht beendet hat. Darauf ist als Ansatzpunkt der persönlichen Förderung zurück zu kommen.

Aus den dargestellten Daten können unschwer die **Bedürfnisse** („needs“) der Insassen abgeleitet werden. Mit einer ganz allgemeinen Formel hat dies *Kaiser*¹¹ schon vor Jahren getan, als er bemerkte, dass alles, was außerhalb des Jugendstrafvollzugs für die gedeihliche Entwicklung junger Menschen für erforderlich gehalten wird, gerade für Straffällige nicht entbehrlich sein kann – und das sind natürlich und zu allererst schulische und berufliche Bildung, körperliche Er-tüchtigung und soziales Lernen.

Weil sie auf den benötigten rechtlichen Rahmen erhebliche Auswirkungen haben, aber auch damit meine Forderungen an den Gesetzgeber nicht quasi aus der Luft gegriffen erscheinen, möchte ich zuvor meine wichtigsten pädagogischen Grundannahmen darlegen.

¹¹ Kaiser, G.: Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet? In: Busch, M./Müller-Dietz, H./Wetzstein, H. (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag. Pfaffenweiler 1995, S. 16.

3. Pädagogische Grundannahmen

Wenn ich von **Förderung** der Jugendlichen oder Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug **durch erzieherische Angebote** spreche und das überaus anspruchsvolle Postulat der „nachholenden Gesamterziehung“, wie es der BGH mehrfach formuliert hat,¹² vermeide, gehe ich davon aus, dass nicht nur straffällige Jugendliche, sondern alle Menschen **der Erziehung, Zivilisierung und Kultivierung** bedürfen; dass Zivilisation, humaner Umgang und ein halbwegs gelingendes Miteinander nichts Selbstverständliches sind, sondern ständiger Erarbeitung, Bewusstmachung, Unterstützung und Verteidigung bedürfen. Erziehung im Jugendvollzug ist also notwendig, genau genommen sogar unvermeidbar. Denn wie immer man es auch versuchen mag, als Vollzugsbeamter, Lehrer, Ausbildungsmeister, man kann nicht nicht erziehen: Man erzieht immer, selbst wenn man es bewusst nicht wollte.¹³ Wenn aber Erziehung im Jugendstrafvollzug in jedem Falle stattfindet, dann hoffentlich nicht unbewusst, konzeptionslos und unkontrolliert, sondern besser reflektiert, methodisch abgesichert, an überprüfbaren Kriterien statt an Alltagstheorien orientiert, hauptsächlich aber rechtlich kontrolliert.

Allerdings ist der Erziehungsbegriff im gesamten Jugendstrafrecht nicht näher definiert, recht unscharf und für vielerlei Inhalte offen.¹⁴ Deshalb ziehe ich den engeren Terminus **„Förderung in der Entwicklung“** vor, wie er sich in § 1 SGB VIII findet. Selbstverständlich sind auch damit erzieherische Maßnahmen gemeint; ihre Reichweite und Zeitdauer wird aber von vornherein als begrenzt gedacht. Die damit gewählte Begrifflichkeit ist konkreter, nüchterner und weniger ideologisch aufgeladen. Sie bietet den Vorteil, dass "trojanische Pfer-

¹² Grundlegend BGHSt 11, 169.

¹³ Näher Walter, J.: Erziehung durch Jugendstrafe – Erziehung im Jugendvollzug. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Alternativsymposium zum Strafvollzug anlässlich des Erscheinens der 4. Auflage des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). Materialien zur Kriminalpolitik Band 9. Bremen 2001, S. 18.

¹⁴ Auch in der Erziehungswissenschaft gibt es in dieser Hinsicht keinen Konsens; vgl. zuletzt Balint (o. Fn. 2), S. 9.

de",¹⁵ "Erziehungslirik" und überzogene Erwartungen besser außen vor gehalten werden können und die Gefahr verringert wird, dass der Erziehungsgedanke dafür instrumentalisiert wird, die Rechte und Handlungsräume der Jugendlichen weiter einzuschränken.¹⁶

Ganz bewusst spreche ich auch von erzieherischen **Angeboten**. Auch wenn Jugendgefängnisse nach wie vor totale Institutionen sind,¹⁷ gilt auch dort, wie in jeder Erziehungseinrichtung, das Sprichwort: „Man kann den Hund nicht zum Jagen tragen“. Zwangsweise Gelerntes, soweit es das überhaupt gibt, hat bestenfalls kurzzeitig Bestand. Im Gedächtnis dominant abgespeichert wird dann nämlich weniger der erwünschte Inhalt als die angewandte Methode: der Zwang. Das bedeutet freilich nicht, dass man es an Motivation und Stimulation fehlen lassen darf. Im Gegenteil: Erziehung ohne Lernanreize im Sinne positiver Sanktionen wird keinen Erfolg haben. Erst recht wird scheitern, wer glaubt, das Erziehungsziel – ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung - hauptsächlich mit Druck zu erreichen.

Des Weiteren haben wir es nach meiner Erfahrung im Jugendstrafvollzug in der Regel mit durchaus **„normalen“ jungen Männern** zu tun,¹⁸ die ganz überwiegend nicht als Menschen mit einer abweichenden, abnormen Persönlichkeitsstruktur angesehen werden können. Daran ändert es auch nichts, wenn bei ihnen häufig eine Reihe von sozialisatorischen Belastungen und Defiziten festzustellen sind, andererseits aber auch zahlreiche **entwicklungsfähige Stärken und Begabungen**. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht alle jungen Menschen die sich ihnen im Jugendalter stellenden Entwick-

¹⁵ Gerken, J./Schumann, K. F.: Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. Pfaffenweiler 1988.

¹⁶ Müller-Dietz, H.: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. BewHi 1986, S. 339, 341.

¹⁷ Zum Gefängnis als totale Institution vergleiche auch die neuere Darstellung von Goffman's Theorie bei Pecher, W. (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Stuttgart 2005, S. 310.

¹⁸ Über die sehr kleine Zahl inhaftierter jugendlicher und heranwachsender **Frauen** wäre gesondert zu sprechen; dies soll hier jedoch sowohl wegen der sehr schmalen Datenlage wie auch insbesondere mangelnder persönlicher Erfahrung unterbleiben.

lungsaufgaben gleich erfolgreich bzw. im gleichen Tempo bewältigen.

Auch mehrfach straffällige junge Menschen, wie wir sie meistens im Jugendstrafvollzug antreffen, sind nicht einfach „**Defizite der Erziehung**“. Zwar werden sie nicht selten bestimmte Defizite haben, z.B. im Bereich der Wahrnehmung, der Informationsverarbeitung, der schulischen Bildung und des Sozialverhaltens. Schwerpunktmäßig an solchen Defiziten anzusetzen ist aber aus mindestens zwei Gründen problematisch. Zum einen wäre ein solcher Ansatz überhaupt nur sinnvoll, wenn Möglichkeiten zur Beseitigung konkret vorhanden sind. Das ist aber häufig gerade nicht der Fall: Jugendstrafvollzug kann allgemeine Probleme für die Entwicklung Jugendlicher wie Schulmisere, Lehrstellenmangel, Arbeitslosigkeit nicht beeinflussen, Chancenlosigkeit nicht hinweg reden. Pädagogik, wie sie im Jugendstrafvollzug gefordert ist, kann Struktur- und Sozialpolitik nicht ersetzen. Zum anderen aber erscheint ein defizitorientierter Ansatz wegen der Gefahr frühzeitiger Etikettierung nicht sinnvoll und sogar gefährlich. In den meisten Fällen wird es vielmehr nahe liegen zu versuchen, an den Kompetenzen, Begabungen und Stärken eines jungen Menschen anzusetzen, die in seinem früheren und jetzigen Leben aufzuspüren wären, ohne seine Schwächen und Defizite deshalb zu übersehen.

Werden Jugendstrafgefangene dagegen als psychisch oder sozial defizitäre Menschen gesehen, besteht die Gefahr, dass das auch von den Medien gern kultivierte Feindbild des „Kriminellen“¹⁹ bestimmend für das alltägliche berufliche Handeln im Jugendvollzug bleibt. Leitvorstellung in der pädagogischen Arbeit sollte jedoch nicht der defizitäre, sondern der entwicklungsfähige junge Mensch sein. Auch drohen durch die Festschreibung problematischer Eigenschaften der Gefangenen Entwicklungshindernisse aufgebaut und Entmutigungen gefördert zu werden, die sich schlimmstenfalls als „selffulfilling

¹⁹ Zu dem hinter dem „Defizitstereotyp“ stehenden Menschenbild vom „Kriminellen“ Prim, R.: Das Bild vom Kriminellen — Ein Menschenbild für das soziale Training im Justizvollzug? ZfStrVo 1988, S. 75.

prophecy“ auswirken. Daher wird in neueren empirischen Untersuchungen zu Recht gefordert, bei der Behandlung von Straftätern weniger die Persönlichkeit des Täters und zurückliegende Verhaltensauffälligkeiten als vielmehr die zukünftigen sozialen integrationsbedingten Momente in den Mittelpunkt zu stellen.²⁰

Dementsprechend sehe ich die im Jugendvollzug inhaftierten jungen Menschen grundsätzlich - freilich nicht im selben Umfang wie Voll erwachsene - als **für ihr Verhalten verantwortlich** an. Sie haben Fehler und Straftaten begangen, sind aber auch **prinzipiell lernfähig und lernwillig**. Dabei werden die inzwischen gut gesicherten kriminologischen Befunde nicht übersehen, die davon ausgehen, dass leichte und mittelschwere Jugendkriminalität bei männlichen Jugendlichen als normal (im statistischen und entwicklungspsychologischen Sinne), als ubiquitär, also weit verbreitet und als episodenhaft anzusehen ist.²¹ Dieses Wissen kann vor vorschneller Etikettierung oder Diskriminierung schützen, ebenso vor Skepsis und Pessimismus oder gar Aufgabe der straffälligen Jugendlichen als „unverbesserlich“.

Jugendliche und Heranwachsende sind wie alle Menschen **keine „Trivialmaschinen“**, also nicht im mechanischen Sinne steuerbar, wie manche dies vom Jugendstrafvollzug zu erwarten scheinen. Unter Trivialmaschinen versteht man ja Apparate wie etwa Autos, die per Knopfdruck steuerbar sind: der Input, z.B. der Tritt aufs Gaspedal, führt unmittelbar zu einer Reaktion des Systems, im Beispielfall zur Beschleunigung. Völlig anders reagieren dagegen nicht triviale Systeme, wie der Mensch eines darstellt. In diesem Falle stößt der Input eben nicht bloß einen Output an, sondern auch eine schwer vorhersagbare Änderung des inneren Zustandes des Systems. So wird man beispielsweise auf die einfache Frage an einen Gefangenen nach seinen Vorstrafen nicht nur, wenn überhaupt, eine mehr oder weniger zutreffende Antwort erhalten, sondern in ihm ggf. auch unangenehme

²⁰ Stelly, W./Thomas, J.: Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Wiesbaden 2001, S. 306.

²¹ Näher: BMI/BMJ (Hrsg.): 1. Periodischer Sicherheitsbericht (1. PSB), Berlin 2001, S. 475 ff. sowie dies. (Hrsg.), 2. PSB, Berlin 2006, S. 354 ff.

Gefühle wecken, womöglich Widerstand aktivieren. Nicht triviale Systeme entziehen sich daher einer einfachen mechanischen Steuerung, sie sind eigen-sinnig, eigen-willig.

Dem Jugendstrafvollzug nicht möglich und aus verfassungsrechtlicher Sicht auch nicht gestattet wäre es schließlich, eine **totale Persönlichkeitsumwandlung** anzustreben.²² Vielmehr geht es unter der notwendigen Einschränkung „begrenzter Zuständigkeit“ in jeder Erziehung im pluralistischen und demokratischen Rechtsstaat allenfalls um **einzelne Maßnahmen** und bestimmte, genau definierte Interventionen. Dabei steht im Vordergrund die Förderung des Gefangenen in seiner Entwicklung, wie das § 1 Abs. 1 SGB VIII als Recht aller jungen Menschen statuiert. In zweiter Linie ist das Problem strafbarer Handlungen, der Schädigung anderer oder, ganz abstrakt formuliert, das Zuwiderhandeln gegen die demokratisch legitimierte Rechtsordnung ins Auge zu fassen. Nicht dagegen geht es um die Änderung der Gesamtpersönlichkeit, des gesamten Lebensentwurfes und sämtlicher Einstellungen und Verhaltensweisen des Gefangenen.

4. Anforderungen an ein zeitgemäßes Jugendstrafvollzugsgesetz (Thesen)

1. Eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz

Dies wird der Bedeutung der besonderen Lebensphasen der Jugend und Adoleszenz am besten gerecht und entspricht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, „die auf die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten sind“.²³

²² Ostendorf, H.: JGG. 7. Aufl. 2007, §§ 91-92 Rn. 11; Pollähne, H.: Anmerkung zum Beschluss des OLG Hamm vom 01.07.2004, 1 VAs 17/04, ZJJ 2005, S. 79 [Fn. 32].

²³ BVerfG ZJJ 2006, S. 193; NStZ 2007, S. 41.

2. Mindeststandards müssen gesetzlich festgeschrieben sein

Nur so kann Rechtssicherheit erreicht werden: Die Rahmenbedingungen und Ressourcen des Jugendstrafvollzugs müssen für die Institution wie auch für ihre Insassen und Bediensteten zuverlässig festgelegt sein. Es bedarf daher bindender Vorschriften mindestens über:

- a) **Anstaltsgröße:** Soll der Jugendvollzug erzieherisch gestaltet sein, setzt dies individualisiertes Eingehen auf die je besonderen Bedürfnisse des Jugendlichen voraus. Als Massenveranstaltung kann das nicht gewährleistet werden. Die vor Jahren von der Jugendstrafvollzugskommission empfohlene maximale Belegungsfähigkeit von höchstens 240 Insassen sollte deshalb Obergrenze bleiben. Die Anstalt ist in übersichtliche Wohn- und Behandlungsgruppen zu gliedern (ideal: 8 – 12 Insassen), um resozialisierungsfeindliche subkulturelle Effekte, die in großen geschlossenen Einrichtungen endemisch sind, soweit wie möglich zu vermeiden.
- b) **Belegung:** Um geeignete Rahmenbedingungen für eine differenzierte Erziehungsarbeit zu gewährleisten, aber auch dem Gebot des BVerfG, die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen, zu entsprechen, sollte ein ausdrückliches Verbot der Überbelegung sowohl der Jugendstrafanstalten wie auch der Hafträume normiert werden²⁴.
- c) **Unterbringung der Gefangenen:** Einzelunterbringung ist im Jugendstrafvollzug unverzichtbar.²⁵ Sie muss als Grundsatz – von dem Ausnahmen gemacht werden können – gesetzlich festgeschrieben werden.
- d) **Schulbildung:** Unter den Jugendstrafgefangenen findet sich ein hoher Anteil an Schulversagern und Schulflüchtlingen. Mehr

²⁴ Vgl. die „Mindestanforderungen an die Ländergesetzgebung zum Erwachsenenstrafvollzug“ der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Ziff. 2: „Zumindest im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen während der Ruhezeit einzeln unterzubringen. Das Verbot der Überbelegung ist unverzichtbar“.

²⁵ Jesse, Christiane: Gewalt im Jugendstrafvollzug. Forum Strafvollzug 1/2007, S. 23 (25).

als die Hälfte verfügt über keinerlei Schulabschluss. Bei vielen besteht erheblicher schulischer Nachholbedarf. Allerdings erscheint Unterricht im herkömmlichen Klassenverband wenig sinnvoll, weil die Jugendlichen in diesem Kontext langjährig gescheitert sind, zum Teil auch die Konkurrenz fürchten. Notwendig ist daher eine individuelle Förderung und ein speziell auf den betreffenden Jugendlichen zugeschnittenes Lernprogramm. Dabei ist an den Begabungen und Stärken des Jugendlichen anzusetzen, um ihm (wieder) Freude am Lernen und Fortschritte zu ermöglichen. Auch muss das Lerntempo exakt seinem Leistungsvermögen angepasst sein.

Ziel ist eine formelle schulische Qualifikation, also z.B. der Hauptschulabschluss, notfalls geeignete Schritte in diese Richtung. Zu erreichen ist dies durch Vollzeitunterricht, betreute Hausaufgaben, keine Bindung der Lehrkräfte an Lehrpläne. Deshalb braucht jede Jugendstrafanstalt eine selbständige Schule bzw. Schulabteilung, eine ausreichende Zahl engagierter Lehrer, einen Schulleiter, Schulräume und die dazugehörige sächliche Ausstattung.

- e) **Berufsausbildung:** Da den Gefangenen nach Entlassung verbesserte Teilhabechancen in der Gesellschaft eröffnet sein sollen, muss Berufsausbildung auf höchstem Qualitätsstandard durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die Lehrwerkstätten modern ausgestattet und die Lehrmeister gut ausgebildet sein müssen. Im Alltag der Ausbildungsbetriebe ist auf Normalität größter Wert zu legen. Basteln oder Beschäftigungstherapie genügt nicht, vielmehr muss professionelles und produktives Arbeiten gelehrt werden. Keinesfalls dürfen in den Lehrwerkstätten nur Übungsstücke produziert werden, die danach zum Abfall geworfen werden. Von den Gefangenen ist ein voller Arbeitstag zu fordern. Sie müssen in der Lage sein, Fremdaufträge abzuwickeln und mit Kunden von außerhalb umzugehen.
- f) **Sportangebote** in ausreichendem Umfang müssen im Jugendstrafvollzug gesetzlich garantiert sein, weil – besonders gemeinschaftliches – Sporttreiben keine Sprach- und Kulturgrenzen kennt, also auch die Insassen mit Migrationshintergrund unmit-

telbar anzusprechen vermag, dem Bewegungsdrang junger Menschen entgegenkommt, das Körper- und Gesundheitsbewusstsein zu wecken imstande ist und sich wie kaum eine andere Maßnahme dafür eignet, ein Lernfeld zum Einüben sozialer Regeln zu eröffnen.

- g) **Freizeitangebote** sind keine Vergünstigung, sondern für eine jugendgemäße Vollzugsgestaltung unentbehrlich; auf sie muss ein Rechtsanspruch bestehen.
- h) **Personalausstattung:** Laut BVerfG hat „der Staat durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass (...) die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist“. Dies wird am besten erreicht durch die Festsetzung verbindlicher Schlüsselzahlen, die sich auf die Belegung der Anstalt und ihre Aufgaben beziehen.

3. Vollzugsziel ist ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung

Dies ist allerdings wie bisher im materiellen Recht und somit in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes festzulegen, denn die Strafzwecke sind „fundamentaler Gegenstand des materiellen (Jugend-) Strafrechts: dort ist zu definieren, welche Ziele durch die Androhung, Verhängung und den Vollzug kriminalrechtlicher Strafen erreicht werden sollen“.²⁶ Strafvollzugsrecht regelt lediglich die praktische Durchführung der freiheitsentziehenden Sanktionen, kann aber nicht Wesen und Inhalt der strafgesetzlich angedrohten und richterlich verhängten Jugendstrafe bestimmen.²⁷ Eine von § 91 Abs. 1 JGG abweichende Regelung steht nicht in der Kompetenz des Landesgesetzgebers.

²⁶ Gördeler, J./Pollähne, H.: Das Bundesverfassungsgericht als Wegweiser für die Landesgesetzgeber. Zum Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006. ZJJ 3/2006, S. 253.

²⁷ Seebode, M.: Wer Strafe androht, muss auch sagen, wie sie aussieht. In: Herrfahrt, R. (Hrsg.): Europäische Zusammenarbeit im Strafvollzug. Schriftenreihe der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Band 8. Hannover 2006, S. 107.

Ungeachtet der Gesetzgebungsbefugnis ist Bestrebungen entgegenzutreten, den Schutz der Allgemeinheit als Vollzugsziel vor oder gleichberechtigt neben das Resozialisierungsziel zu stellen. Dies widerspricht nicht nur der Vorgabe des BVerfG in seinem Grundsatzurteil, sondern würde auch ein völlig anderes Grundverständnis der Aufgaben des Jugendstrafvollzugs als bisher bezeichnen. Der Schutz der Allgemeinheit erfolgt durch Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug, nicht durch Einschlusskonzepte, die diese Arbeit nur erschweren.²⁸

4. Theoriegeleitete und evidenzbasierte Vollzugsgestaltung

Bei der Entwicklung eines wirksamen Erziehungs- und Resozialisierungskonzepts hat der Gesetzgeber die Besonderheiten des Jugendalters zu berücksichtigen und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren. Er hat die Vollzugsgestaltung und die Behandlungsmaßnahmen auf der Grundlage vergleichbarer Daten auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

5. Anspruch auf Förderung

Wie § 1 Abs. 1 SGB VIII muss das kommende JVollzG jedem - auch nichtdeutschen - Gefangenen während seiner Inhaftierung "ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" gewährleisten. Das muss für die über 18jährigen Gefangenen ebenso gelten wie für die Jugendlichen. Das Konzept des sog. „Chancenvollzuges“, der Behandlung und Vollzugslockerungen nur für die kooperationsbereiten Gefangenen vorsieht, ist abzulehnen. Das Jugendamt hat vom Beginn des Vollzugs an (Erziehungsplan) bis zur Entlassung mitzuwirken (Verankerung in SGB VIII).

²⁸ Gördeler/Pollähne (o. Fn. 27), S. 252; Sonnen, B.-R.: Aktuelle Entwürfe zur Regelung des Jugendstrafvollzuges auf dem Prüfstand. ZJJ 4/2006, S. 244; Tondorf, G./Tondorf, B.: Plädoyer für einen modernen Jugendstrafvollzug. ZJJ 4/2006, S. 244; DBH, Stellungnahme Februar 2007, S. 1.

6. Umfassende Beteiligung der Gefangenen

Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland mit Gesetzeskraft gilt, verlangt, dass Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten gehört werden; nicht nur, wenn eine Maßnahme sie belasten könnte oder bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Deshalb muss der Jugendstrafvollzug in die Pflicht genommen werden, unter Zuhilfenahme seiner zahlreichen und differenzierten Angebote zu versuchen, wie es jeder Erziehung obliegt, die Gefangenen für eine Mitarbeit zu gewinnen. So sollte der zu erstellende Förder- oder Erziehungsplan Endergebnis eines fairen Diskussions- und Aushandlungsprozesses sein und ggf. als schriftlich fixierte Zielvereinbarung zwischen dem Gefangenen und der Anstalt abgeschlossen werden.

Eine allgemeine Mitwirkungspflicht der Gefangenen ist jedoch abzulehnen, weil sie inhaltlich zu unbestimmt, in der Praxis nicht handhabbar, nicht willkürfest und verfassungsrechtlich zweifelhaft wäre, hauptsächlich aber, weil sie das Augenmerk von der Verantwortlichkeit des Jugendvollzugs für die ihm anvertrauten jungen Menschen ablenken und diesen die Verantwortung für die Vollzugsgestaltung und insbesondere für gescheiterte Vollzugsverläufe zuweisen würde.

7. Ausbildung der Mitarbeiter

Alle erzieherisch tätigen Mitarbeiter - also auch die des Allgemeinen Vollzugsdienstes - benötigen eine pädagogische (Zusatz-)Ausbildung.²⁹ Da sich der gesetzliche Erziehungsauftrag an alle Bediensteten richtet, erscheint Supervision auch für die genannten Mitarbeiter unverzichtbar, zumal sie wie keine andere Berufsgruppe tagtäglich besonderen Belastungen und Rollenkonflikten ausgesetzt sind.³⁰

²⁹ Walter, J./Ostheimer, W.: Zusatzausbildung für Bedienstete des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg. ZfStrVo 1999, S. 92 – 96.

³⁰ Langer, R./Zuber, W.: Supervision für Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes. ZfStrVo 1998, S. 287; Molitor, A.: Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug. Heidelberg 1989, S. 67 ff.; Federl, G.: Supervision. In: Pecher, W. (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Stuttgart 2004, S. 299.

8. Außenkontakte stärken

Außenkontakten kann grundsätzlich eine kriminalprotektive Wirkung zugeschrieben werden. Dass für die Bewältigung der Haftsituation soziale Unterstützung durch Angehörige von außerhalb wichtig ist, weiß man seit langem. Inzwischen wurde auch ein positiver Zusammenhang zwischen solchen Netzwerkkontakten und gesellschaftskonformen Einstellungen der Gefangenen festgestellt.³¹

9. Offenen Vollzug und Vollzugslockerungen ausbauen

Im Gesetz sollte bestimmt werden, dass ein Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen ist, wenn nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu (nicht unerheblichen) Straftaten missbrauchen werde.³² Entsprechendes gilt für Vollzugslockerungen wie Urlaub und Ausgang: Sie müssen gewährt werden können, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug nicht entziehen und die Vollzugslockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde.³³

10. Entlassungsmanagement und Nachsorge gewährleisten

Entlassungsvorbereitung ist vom ersten Tag der Haft an Aufgabe aller Mitarbeiter und des Gefangenen selbst. Was die Integrationsaussichten anbelangt und die Verhinderung eines Rückfalls, dürften die ersten Wochen nach der Entlassung aus der Haft entscheidend sein.

³¹ Hossler, D.: Jugendstrafe im Spannungsfeld zwischen Integration und Desintegration. Soziale Beziehungen und Haftfolgen im Jugendstrafvollzug. In: Bereswill, M./Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, S. 335, 339.

³² Einen ersten Schritt in diese Richtung machte schon vor Jahren die AV der Hamburger Justizbehörde Nr. 4/1993: "Gefangene sind mit ihrer Zustimmung grundsätzlich in den offenen Vollzug einzuweisen, wenn sie der Ladung zum Strafantritt fristgemäß Folge geleistet haben, oder wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, oder wenn die voraussichtliche Verbüßungsdauer weniger als 24 Monate beträgt".

³³ So wörtlich § 15 Abs. 2 E-9 wie auch Art. 134 Abs. 2 E-Bay.

Dabei wird es darauf ankommen, dass der Gefangene nicht einfach nur an andere Institutionen abgegeben, sondern von diesen im wörtlichen wie im übertragenen Sinne des Wortes in der Vollzugsanstalt abgeholt wird.³⁴ Das setzt gemeinsame Vorbereitung der Entlassung mit dem Gefangenen selbst, mit der Familie, der Bewährungshilfe und dem Jugendamt, dem zukünftigen Arbeitgeber und allen anderen Beteiligten voraus. Hoffnungsvoll erscheint ein auf den einzelnen Gefangenen und seine konkrete Situation bezogenes Entlassungsmanagement, das noch im Vollzug anläuft und erst einige Monate nach Entlassung endet. Personell wird es repräsentiert durch einen speziell für diesen Gefangenen bestellten Entlassungsmanager, der sich um den gesamten sozialen Empfangsraum kümmert und insbesondere um Unterkunft und eine Arbeitsstelle besorgt ist. Das in der JVA Adelsheim seit 2006 laufende, vom Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt „Integration junger Strafgefangener in Arbeit und Beruf (ISAB)“ stellt hier einen viel versprechenden Ansatz dar.

11. Recht auf Bildung und Ausbildung

Wenn Schul- und Berufsausbildung für die gedeihliche Entwicklung junger Menschen im Alter zwischen 15 und 20 Jahren allgemein unerlässlich ist, kann dies für Strafgefangene nicht anders sein. Es ist ihnen deshalb insoweit ein Rechtsanspruch zu gewähren. Konsequenter Weise muss in das Gesetz außerdem aufgenommen werden, dass die vollzeitliche Teilnahme an Maßnahmen schulischer und beruflicher Bildung mindestens genauso gut zu vergüten ist wie andere Gefängnisarbeit.

12. Konfliktregelung vor Disziplinarmaßnahmen

Der Primat erzieherischer Maßnahmen gegenüber Disziplinarmaßnahmen muss garantiert sein. Auf Verhaltensauffälligkeiten Jugend-

³⁴ Kerner, H.-J.: Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III. Bremen 2003, S. 28.

licher im Vollzug ist zuallererst pädagogisch und allenfalls im Ausnahmefall mit formeller Disziplinierung oder gar mit Strafanzeigen zu reagieren. Das folgt i.Ü. auch aus dem Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK) und dem Ultima Ratio-Grundsatz (Art. 37 UN-KRK). Diese Grundsätze sind auch bei Entscheidungen während der Jugendstrafhaft zu berücksichtigen. Hauptsächlich aber brauchen straffällige Jugendliche einen Lebensraum, innerhalb dessen sie sich nicht durch ihre Handlungen und dadurch wieder provozierte Reaktionen immer tiefer in ihr Fehlverhalten verstricken, also ein entlastetes Lebensfeld.³⁵ Bietet der Jugendvollzug dieses nicht, kann er im ungünstigen Fall als Katalysator für eine kriminelle Karriere wirken.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit wäre es zu begrüßen, wenn das mit Disziplinarmaßnahmen sanktionierbare Verhalten tatbestandmäßig erfasst und enumeriert würde.

13. Wirksamer Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz gehört weiterhin zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Benötigt wird eine niedrighschwellige jugendgemäße Regelung, die eine obligatorische mündliche Anhörung durch das Gericht vorsieht und Rechtssicherheit für Gefangene und ihre Angehörigen, aber auch die Anstalt gewährleistet. Am besten für die Entscheidung über Beschwerden Gefangener geeignet erscheint die örtlich zuständige Jugendkammer, die einerseits in Jugendsachen erfahren, andererseits aber nicht, wie der besondere Vollstreckungsleiter, in die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs eingebunden ist.

14. Minderheitenschutz

Der Anteil Gefangener mit Migrationshintergrund im Jugendstrafvollzug beträgt schon seit längerem über 50 %.³⁶ Erforderlich sind

³⁵ Thiersch, H.: Verwahrlosung. In: Becker, H. (Hrsg.): Sozialisierung in der asozialen Gesellschaft: Beiträge zu einer offensiven Sozialpolitik. Festschrift für Elisabeth Heimpel. Göttingen 1967, S. 390.

³⁶ Im Jahre 2005 waren von den Zugängen in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug 20,1 % Nichtdeutsche geboren im Ausland, 11,2 % Nichtdeut-

deshalb Regelungen, die sich auf diese besondere Situation beziehen. Anregend in diesem Zusammenhang ist die Empfehlung Nr. R (84) 12 des Europarats, die zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung junger Gefangener mit Migrationshintergrund vorschlägt, insbesondere Verkehr mit Mitgefangenen gleicher Sprache, Zugang zu muttersprachlichen Veröffentlichungen sowie Rundfunk- und Fernsehsendungen³⁷, Abbau von Sprachhindernissen, Förderung interkultureller Kompetenzen des Personals usw.

15. Keine Schusswaffen

Nach der Regel Nr. 65 der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sind in freiheitsentziehenden Einrichtungen für Jugendliche das Tragen und der Gebrauch von Waffen zu verbieten. Sie haben sich in der Geschichte des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs auch als überflüssig erwiesen.

16. Keine isolierende Einzelhaft

Die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug empfehlen in ihrer Nr. 66, keine isolierende Einzelhaft anzuwenden, weil diese „die leibliche oder geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann“. Dies gilt auch für die aus disziplinarischen Gründen angeordnete isolierende Einzelhaft, nämlich Arrest.

17. Wissenschaftliche Evaluation

Nach dem Urteil des BVerfG hat der Gesetzgeber auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage einen theoriegeleiteten und evidenzbasier-

sche geboren in Deutschland, 13,3 % Deutsche geboren in einem GUS-Land, 3,3 % Deutsche geboren in einem Nicht-GUS-Land und 6,4 % Eingebürgerte.

³⁷ Nach dem Konzept der „Linguistic Human Rights“ darf niemand daran gehindert werden, sich seiner Muttersprache zu bedienen, die ein wesentliches Merkmal der Identität einer jeden Person darstellt. Näher Klocke, G.: Zugewanderte Inhaftierte und ihre Sprachenrechte. KrimJ 2006, S. 180.

ten Jugendstrafvollzug zu entwickeln und diesen auf der Grundlage aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten permanent darauf zu überprüfen, welche Erfolge mit welchen Programmen und Methoden erreicht werden können.

18. Unabhängige Kontrolle

Inspektionen durch unabhängige nationale und internationale Aufsichtsorgane werden durch zahlreiche internationale Vereinbarungen empfohlen.³⁸ Wie in Nordrhein-Westfalen³⁹ sollte deshalb das Amt eines Gefängnisbeauftragten oder Ombudsmanns geschaffen werden.

³⁸ Nr. 72, 73 , 77 der UN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug; Regel 93.7 der European Prison Rules; Art. 17 OP-CAT.

³⁹ Nach einer Veröffentlichung in Forum Strafvollzug 1/2007, S. 5 sowie auf der Homepage des JuM NRW plant das Land, in seinen zukünftigen Strafvollzugsgesetzen die Institution eines Ombudsmannes vorzusehen.